

BGer 2C 341/2021 vom 27. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_341_2021

FR: TF 2C 341/2021 du 27 avril 2021

IT: TF 2C 341/2021 del 27 aprile 2021

Regeste

Staatshaftung | Staatshaftung

Erwägungen

E. 1.1

A._____ forderte vom Kanton Bern Schadenersatz und Genugtuung in Höhe von Fr. 400'000.-- wegen eines Ehevorbereitungsverfahrens vor dem Zivilstandsamt. Die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern wies das Gesuch am 23. Februar 2021 ab. Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern am 30. März 2021 nicht ein, weil die Beschwerdeschrift - trotz Aufforderung zur Verbesserung - weder einen klaren Antrag noch eine sachbezogene Begründung enthalte.

E. 1.2

Mit Beschwerde vom 12. April 2021 (Eingang am 26. April 2021) wendet sich A._____ an das Bundesgericht. Dieses hat keine Instruktionsmassnahmen verfügt.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Art. 95 ff. BGG nennen dabei die zulässigen Rügegründe.

E. 2.2

Die Beschwerde an das Bundesgericht enthält weder einen Antrag noch eine hinreichende Begründung, obwohl die Anforderungen an eine Beschwerdeschrift bereits im vorinstanzlichen Verfahren Thema waren. Der Beschwerdeführer beschränkt sich darauf, auf einer halben Seite seine Lage zu schildern, und nimmt mit keinem Wort auf den angefochtenen Entscheid Bezug. Auf die Beschwerde ist deshalb im vereinfachten Verfahren durch den Einzelrichter nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Es rechtfertigt sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.